

14.01.85

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Erstreckung preisrechtlicher Vorschriften auf das Gebiet des Landes Berlin

A. Zielsetzung

Herstellung der Rechtseinheit zwischen dem Land Berlin und dem Bund auch auf dem Gebiet des Preisrechts.

B. Lösung

Erstreckung des Preisgesetzes auf das Land Berlin durch Verordnung der Bundesregierung nach § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Vorhaben nicht mit Kosten belastet.

Bundesrat

-2-
Drucksache 34/85

14.01.85

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Erstreckung preisrechtlicher Vorschriften auf das Gebiet des Landes Berlin

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. Januar 1985

14 - (42) - 603 00 - Pr 17/84

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

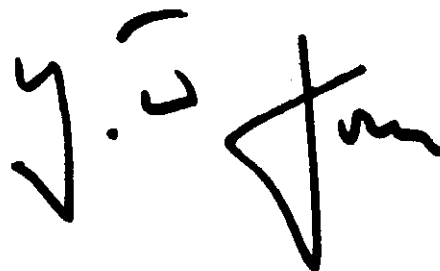
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Erstreckung preis-
rechtlicher Vorschriften auf das
Gebiet des Landes Berlin

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J. van' or similar, written in a cursive style.

01.03.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Erstreckung preisrechtlicher Vorschriften auf
das Gebiet des Landes Berlin

Der Bundesrat hat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Verordnung zur Erstreckung preisrecht-
licher Vorschriften auf das Gebiet des
Landes Berlin

Vom

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes in
der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-5,
veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundes-
regierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Das Preisgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-
nummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung gilt auch im
Land Berlin, sofern es im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.
Rechtsverordnungen, die auf Grund des Preisgesetzes erlassen
werden oder erlassen worden und noch gültig sind, gelten im
Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die Einbeziehung des Landes Berlin in das Finanz- und Rechtssystem des Bundes ist - unbeschadet der in Berlin geltenden Vorbehaltsrechte der alliierten Schutzmächte - durch das "Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)" vom 4. Januar 1952 geregelt worden. Zur Herstellung und Bewahrung der Rechtseinheit zwischen Berlin und dem Bund sowie wegen der engen Wechselbeziehungen zwischen Finanzsystem und Rechtsordnung bestimmt das Dritte Überleitungsgesetz z.T. selbst die Erstreckung zahlreicher bundesgesetzlicher Regelungen auf Berlin und sieht Verfahren für die Erstreckung weiterer und zukünftiger bundesrechtlicher Vorschriften vor.

Das Preisgesetz ist bisher weder auf Grund des Artikel 127 GG noch durch die §§ 11 oder 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auf das Land Berlin erstreckt worden.

Das Preisrecht in Berlin beruht auf dem Berliner Preisgesetz vom 22. März 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 95) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 26. November 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 2746). Zur Wahrung der Rechtseinheit auch im Hinblick auf Rechtsverordnungen, die für den Bund auf Grund der Ermächtigung des § 2 des (Bundes-) Preisgesetzes erlassen werden, ist es bisher erforderlich, daß der Senat von Berlin jeweils eine gleichlautende, auf das Berliner Preisgesetz und dessen anders geartetes Verfahren gestützte Rechtsverordnung erläßt. Diese Situation ist angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Berlin und dem Bund unbefriedigend. Der unterschiedliche Rang der Rechtsquellen (Bundes-/Landesrecht) birgt darüber hinaus die Gefahr abweichender Interpretation gleichlautender Bestimmungen durch die Gerichte. Darüber hinaus stellt die Notwendigkeit, für Berlin jeweils eine eigene Verordnung zu erlassen, einen unnötigen

Aufwand dar und führt zu zeitlichen Verzögerungen beim Vollzug. Der Senat von Berlin hat daher um eine Erstreckung des Preisgesetzes auf das Land Berlin nach dem Verfahren des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes gebeten.

Die Verordnung bedarf nach Art. 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Vorhaben nicht mit Kosten belastet.

Die Verordnung dient dazu, die Rechtseinheit zwischen Berlin und dem Bund auf dem Gebiet des Preisrechts zu sichern, indem sie insbesondere den Erlass eigener, dem entsprechenden Bundesrecht gleichlautender Verordnungen durch den Senat von Berlin entbehrlich macht. Davon sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Satz 1

Durch diese Bestimmung wird der Geltungsbereich des Preisgesetzes auf das Land Berlin erstreckt unter der Voraussetzung, daß das Abgeordnetenhaus dies durch Gesetz beschließt.

Zu Artikel 1 Satz 2

Diese Bestimmung stellt klar, daß gemäß § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes Rechtsverordnungen, die auf Grund des (Bundes-) Preisgesetzes erlassen worden sind, in Berlin von dem Zeitpunkt an unmittelbar gelten, zu dem das Preisgesetz nach Satz 1 in Kraft gesetzt wird. Für zukünftige Verordnungen ist ein gleichzeitiges Inkrafttreten in Berlin und im übrigen Bundesgebiet gewährleistet. Da die Geltung der Rechts-

verordnungen im Land Berlin unmittelbar aus § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes folgt, ist es nicht notwendig, in bereits erlassene Rechtsverordnungen nachträglich eine Berlin-Klausel einzufügen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.